

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 12.

Donnerstag den 28. Jänner

1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 116. (3)

Nr. 30314.

### G u r r e n d e

des kais. königl. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 18. August l. J. nachstehende Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten, sowohl in Civil- und Criminal-, als auch in politischen Verhandlungen in allen Ländern der k. k. österreichischen Monarchie, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 Gesekkraft hat, mit Aufhebung der bisher hierüber bestandenen Vorschriften, zu erlassen geruhet. — Diese wird hiemit in Folge Decretes der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vom 30. v. M., Zahl 38617, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

### V o r s c h r i f t

über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten. Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineidserinnerung ein Rabbiner zuzuziehen. — Vor allem andern hat der Vorsitzende des Gerichts dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichenfalls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineidserinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religionsbegriffen und Büchern beruhenden Bemerkungen einzurichten ist. — Es ist die Amtspflicht des Gerichts, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und

Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen. — Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen, unverfälschten Eid, oder einen Meineid schwöre. — Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gotte zu verantworten sich getrauet, so heiligt er durch den Eid den Namen Gottes und wirkt mit zur Handhabung des Rechts, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden und Bestand haben. — Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweihet den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er versündigt sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größern Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat. — Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der

Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen. — Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn, der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich. — Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre. Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfeste des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen und eines (besonders bei Zeugnissen in Criminalfällen) oft nicht mehr zu ersiehenden Schadens; er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit Ausstellung auf der Schandbühne und schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang bestraft wird. — Die Meineidserinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sey, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Moses, zwanzigstes Kapitel, siebenten Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach: *Allgemeiner Eingang.* Ich N. N. schwöre bei Gott dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung, oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug, oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechtes gereichende Absicht. — Fortsetzung für eine Partei im Civilrechtsverfahren: Daß (hier folgt der durch die richterliche Entscheidung festgesetzte Inhalt des Eides.) Ich schwöre bei

Gott dem Allwissenden und Allgegenwärtigen, daß diese meine Aussage in allen ihren Theilen die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sey, wie ich es vor Gott zu verantworten mir getraue. — Fortsetzung für einen Zeugen im Civilrechtsverfahren: Daß ich in Betreff dessen, worüber ich in der Rechtsache des . . . . gegen den . . . . wegen . . . . vom Gerichte werde befragt werden, Nichts verschweigen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid die volle, reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen, und diese meine Aussagen Niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gericht selbst werden kund gemacht worden seyn. — Fortsetzung für einen Zeugen im Criminalverfahren: Daß alles Dasjenige, was ich vor dem Gerichte (hier wird das Gericht, von welchem der Zeuge vernommen wird, näher bezeichnet) in Betreff des (hier wird der Gegenstand der Vernehmung mit wenigen Worten angegeben) ausgesagt habe, seinem ganzen Inhalte nach, die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sey, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue. — Fortsetzung für einen Sachverständigen: Daß ich die Gegenstände, welche mir vom Gerichte zur Beurtheilung werden zugewiesen werden (wenn der Sachverständige für einen besondern Fall beeidet wird, kann der Gegenstand des Befundes hier bestimmter angegeben werden) genau in Augenschein nehmen, die Beschaffenheit derselben, über welche ich vom Gerichte werde befragt werden, nach sorgfältiger Ueberlegung aller Umstände deutlich angeben, und hierüber die volle, reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen wolle. — *Allgemeiner Schluß:* So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Namen geheiligt werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen! — Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend mit der, der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhalten. — Laibach den 27. December 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Joh. Nep. Freih. v. Schloißnigg,  
k. k. Suberaltrath.

3. 126. (1)

Nr. 31700.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyr. Guberniums über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 16. und am 21. November l. J., 3. 46166 und 44874, im Sinne das allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Carl Moser, Rohrseffel- Erzeuger, wohnhaft in Wien, Bieden, Nr. 943, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, die Thüren, Fenster und Portalauslagen so luftdicht zu verschließen, daß das Eindringen des Staubes, der Rässe, besonders bei Wetterregen, der Zugluft, und endlich im Winter der Kälte verhindert, und durch den letztern Umstand auch eine Holzersparung erzielt werde. — 2) Dem Joseph Bach, Mechaniker, wohnhaft in Wiener Neustadt, Nr. 275, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der bisher bestehenden Zucker-Raffinirungs-Dampfsapparate. — 3) Dem Franz Faver Meißl, Privilegiums-Inhaber, und dem Franz Anton Pachser, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 704, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an der unterm 16. August 1839 privilegierten Erfindung, welche im Wesentlichen darin besteht, daß 1. Schiffe keineswegs umschlagen oder untergehen können, wobei zugleich auch die Tiefe des Wassers durch eine Vorrichtung genau angezeigt werde; 2. dieselben auf einen Griff augenblicklich zum Stillstehen gebracht werden; ferner 3. in nöthigen Fällen eben so gut rückwärts, wie vorwärts laufen können, und 4. die Einrichtung der Hebel dabei, jene anderer Schiffe an Leichtigkeit und Kraftgewinnung um das Vierfache übertriffe. — 4) Dem Joseph Müller, Müllermeister, wohnhaft in Syhrn, unter der Herrschaft Kranichberg in Nieder-Oesterreich, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, die Eisen vorzüglich durch Wärme und Dörren, so wie durch eine hiezu erfundene Maschine zu enthülsen, zu spalten, und von allen zur menschlichen Speise nicht geeigneten Gegenständen vollkommen zu reinigen. — 5) Dem Antoine Le Lyon, Waffenschmid, wohnhaft in Sancerre, Departement du Cher, in Frankreich, (durch Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50.) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Spritze mit ununterbrochenem Strahl und mit Luftdruck. (In Frankreich ist diese Erfindung vom 14. April

1845 an, auf zehn Jahre patentirt.) — 6) Dem Abraham Dixon, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel, (durch Dr. Joseph Horniker, Hof- und Gerichtsadvokat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Anwendung atmosphärischer Triebkraft und in der Befertigung von Röhren, sowohl für atmosphärische Eisenbahnen mit feststehenden Pistons und laufenden atmosphärischen Röhren, als auch zu andern Zwecken. — 7) Den Gebrüdern Edlen v. Rothhorn, Fabriksbesitzer zu Ded in Niederösterreich, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 681, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung in der fabrikmäßigen Erzeugung von Metalldrähten aller Art, mittelst Maschinen Drahtzugscheiben für jede beliebige Kraft. — 8) Dem Franz Heller, Drechsler und Kammacher, wohnhaft in Wien, Bieden, Nr. 15, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, die verschiedensten Drechslerwaren aus allen für die Drehbank sich eignenden Materialien, namentlich aber die sogenannten Commercial-Artikel, welche man für alle Arten von Webestühlen und zur Zeug-Fabrication überhaupt bedarf, nicht nur besser und vollkommener, sondern auch bequemer, schneller und leichter, mithin auch um billigere Preise, als bisher, darzustellen. — 9) Dem Francois Durand, Mechaniker, wohnhaft in Paris, rue neuve Popincourt, Nr. 9, und dem David Francois Louis Ruchet, Gutsbesitzer, wohnhaft in Aigle, im Cantone Vaud in der Schweiz, (durch Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens, um ohne Naht und Leim lederne Säbel- und Degenscheiden, Patronentaschen, Schläuche und Eimer zum Feuerlöschen, Rollen zu Spinmaschinen, Stöcke, Peitschen, und Futterale überhaupt zu verfertigen. — 10) Dem Edward Rosmanith, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 61, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von Metallbuchstaben, welche im Wesentlichen darin besteht, daß 1. die Buchstaben aus einer eigenen Metall Composition gegossen, viel zäher werden, als die aus Zink gegossenen, und vor jenen aus Bleimasse den Vortheil haben, daß sie viel reiner und schärfer bearbeitet werden können; 2. eine ganz neue Art von Modellirung angewendet werde, wodurch die Buchstaben bedeutend billiger hergestellt werden können, und 3. die Buchstaben durch eine verbesserte

Lackirung einen größern Glanz und Dauer erhalten, als die bisher erzeugten. — 11) Dem Georg Peringer, beeideter Weinschätzmeister, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 14, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung von Faßspunden, deren Vortheil im Wesentlichen darin bestehe, daß hierdurch zur Zeit des durch die Gährung des Weines bewirkten Steigens desselben in dem Fasse das Öffnen des Fasses beim Spundloche möglich sey, ohne daß der heraussteigende Wein wie bei den bisher üblichen Faßspunden verschüttet wird, wodurch zugleich das hierbei nicht seltene Springen der Fässer an schadhafte Stellen sicherer vermieden werden könne. — 12) Den Gebrüdern Vallendier, Besitzern einer Gießerei, wohnhaft in Mailand, Vicolo de Capuccini, Nr. 696, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung einer Maschine zum Krämpeln der Wolle und der Pferdehaare (il crine.) — 13) Dem Alois Dittrich, Bürger und Hausbesitzer, wohnhaft in Jägerndorf in k. k. Schlesien, Nr. 249, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, die in Einrichtungsstücken und andern Gegenständen befindlichen Wanzen durch Anwendung einer Linctur und Salbe zu vertilgen, und die Ansetzung des Samens oder der Eier derselben auf Jahre lang unmöglich zu machen. — 14) Dem Giovanni Battista Piatti, Mechaniker, wohnhaft gegenwärtig in Paris, rue de la Rochefoucauld, Nr. 7, (durch Francesco Piatti, Handelsmann, wohnhaft in Mailand, Borgo della Stella, Nr. 250,) für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung von fünf Sicherheitsvorrichtungen, um Unglücksfälle auf Eisenbahnen zu verhüten, so wie eines Geschwindigkeitsmessers der Trains auf diesen Eisenbahnen. — 15) Dem Johann Battisti, k. k. Post-Conducteur, wohnhaft in Innsbruck, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, den lästigen und gesundheitswidrigen starken Rauch und den beschmutzenden Ruß, sowohl bei den argandischen Lampen, als auch bei jeder andern Baumölbelenchtung gänzlich zu beheben, und die Flammen heller zu machen, ohne daß ein oftmaliges Putzen nothwendig sey. — 16) Dem August Rutschelt, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 98, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung: 1. an der unterm 28. October 1844 privilegirten Erfindung, alle Gattungen Meubles von Eisen herzustellen, und 2. in der Erzeugung aller Baugesenstände, als: Stiegeengeländer, Gartengitter u. s. w.

auf dem nämlichen Wege aus Metallen, wodurch die Meubles an Leichtigkeit und Dauerhaftigkeit gewinnen, und demungeachtet im Preise geringer zu stehen kommen, die Baugesenstände aber mit besonderer Festigkeit und größerer Zielsicherheit und Wohlfeilheit als die bisher bestehenden hergestellt werden. — Laibach am 28. December 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.  
Dr. Simon Ladinig,  
k. k. Subernialrath.

3. 117. (3) Nr. 216<sup>29</sup> ad Nr. 993.  
K u n d m a c h u n g.

Durch die Pensionirung des Dr. Joseph Kolb von Kolbenthurn ist bei der hiesländischen Kammerprocuratur die erste Fiscal-Adjuncten-Stelle, mit der ein Gehalt von 1800 fl. C.M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Es wird daher der Concurß für diese Stelle, oder im Falle einer Gradual-Vorrückung, für die zu erledigende 2. und 3. Fiscal-Adjuncten-Stelle mit dem Gehalte von 1500 und 1200 fl. C.M. ausgeschrieben. — Die Bittsteller werden unter Beziehung auf die hohe Hofkammer-Verordnung vom 13. Juni 1828, 3. 23340, kundgemacht mit Subernial-Circulare vom 10. Juli 1828, 3. 13590, rücksichtlich der Prüfungen aufgefordert, die gesetzlichen Eigenschaften und den Besitz der deutschen und italienischen Sprache nachzuweisen und ihre Gesuche bis 25. Februar d. J. der betreffenden Landesstelle zu überreichen. — Vom k. k. Landesgubernium für Tyrol und Vorarlberg. Innsbruck am 5. Jänner 1847.

Franz Freiherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Subernial-Secretär.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 128. (2) Nr. 3379.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz, als Abhandlungsinstanz, wird allen Jenen, welche an den Nachlaß des am 7. September 1845 ab intestato verstorbenen Georg Saurazhan von Podklanz Nr. 15, als Erben einen Anspruch zu stellen vermögen, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert, daß sie diesen ihren Anspruch in der Frist eines Jahres so gewiß bei diesem Gerichte anzumelden und rechtsgültig nachzuweisen haben, widrigens nach Verlauf dieser Frist die Verlassenschaft mit dem bekannten und sich meldenden Erben und mit dem aufgestellten Verlasscurator, Herrn Mathias Loger, der Ordnung nach verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz den 16. Dec. 1846.